



Antrag zum Städtebauförderprogramm 2026 – Lebendige Zentren – des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für die Innenstadt Beckum

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
30.09.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Zuwendung im Rahmen des Städtebauförderprogramms 2026 – Lebendige Zentren – des Landes Nordrhein-Westfalen von insgesamt 1.935.000 Euro für die Gesamtmaßnahme ISEK „Innenstadt Beckum“ zu beantragen. Die Zuwendung soll für die Maßnahmen aus der als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Liste beantragt werden (jeweils zuwendungsfähige Kosten – Zuwendung hierzu mit 60 vom Hundert – Maßnahmen werden mit Preisindex im Haushalt eingeplant). Die Verwaltung darf redaktionelle Anpassungen vornehmen.

Kosten/Folgekosten

Die Planungskosten für die Umsetzung der Kernmaßnahme „Entwicklung Wersegrünzug in Bauabschnitten“ und „Umnutzung des Gebäudes Markt 1 und 2 als sozio-kulturelles Kraftzentrum“, die nicht-investiven Teilmaßnahmen sowie die Planungskosten der anderen Teilmaßnahmen belaufen sich auf rund 3.224.500 Euro. Bei einer Zuwendung in Höhe von 1.935.000 Euro beträgt der städtische Eigenanteil insgesamt rund 1.289.500 Euro. Die Kosten verteilen sich – je nach Maßnahme – auf mehrere Haushaltsjahre. Eine Übersicht der geplanten Kontierungen ist der Vorlage beigefügt (siehe Anlage 2 zur Vorlage).

Finanzierung

Die Kosten für die genannten Baumaßnahmen (vergleiche Vorlage 2025/0236 zu Wersegrünzug und Vorlage 2025/0198 zu Markt 1 und 2), die Planungskosten der weiteren Teilmaßnahmen, die Kosten der nicht-investiven Maßnahmen sowie die gegenüberstehende Städtebauförderung sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2026 bei den entsprechenden Produktkonten und Investitionsmaßnahmen aktualisiert zu veranschlagen. In der Veranschlagung wird ein Preisindex von zurzeit 9 Prozent pro Jahr bis zum geplanten Umsetzungsbeginn auf Grundlage der Förderrichtlinie Städtebauförderung 2023 zusätzlich berücksichtigt. Die entstehenden Personal- und Sachkosten sind den laufenden Verwaltungskosten zuzuordnen. Das Haus- und Hofflächenprogramm und die beiden Verfügungsfonds werden zudem über das ergänzende Innenstadtmanagement mitbetreut. Die entsprechenden Personal- und Sachkosten sind über das Budget für das ergänzende Innenstadtmanagement abgedeckt.

Erläuterungen:

Mit der Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Städtebauförderrichtlinie NRW) im Juni 2023 gingen mit Blick auf die Antragstellung, die Bewilligung, die Auszahlung und die Abrechnung von Fördermitteln wesentliche Veränderungen einher. Diese wurden dem Ausschuss für Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 22.08.2023 erläutert (siehe Vorlage 2023/0233 und Niederschrift zur Sitzung) vorgestellt.

Es wird eine Gesamtmaßnahme gefördert, bestehend aus mehreren Teilmaßnahmen, für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren und nicht mehr Einzelmaßnahmen. Dies ermöglicht den Kommunen eine deutlich höhere Flexibilität – insbesondere bei Mittelverschiebungen zwischen den Teilmaßnahmen. Für die Gesamtmaßnahme sind mindestens 2 Kernprojekte zu benennen sowie Ziele zu definieren (Zielerreichungsmatrix). Wichtig ist weiterhin, dass die Förderobergrenze und die Zielerreichung erst spätestens vor Ablauf des 2. Jahres nach Erteilung der Erstbewilligung festgezogen wird (Programmjahr 2028). Bis dahin sind inhaltliche Anpassungen in der Gesamtmaßnahme möglich.

Grundlage zur Akquise von Städtebaufördermitteln ist weiterhin ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK). Das neue ISEK Beckum Innenstadt berücksichtigt grundsätzlich die Vorgaben der neuen Städtebauförderrichtlinien zur Definition einer umsetzungsorientierten Gesamtmaßnahme (siehe Kapitel 4 des ISEK Beckum Innenstadt). Das Konzept wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 03.09.2025 beraten und in der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 16.09.2025 beschlossen (siehe Vorlage 2025/0237 und Niederschriften zu den Sitzungen). Die Projekte sollen als Gesamtmaßnahme „Innenstadt Beckum“ erstmals beantragt werden.

Für den sogenannten „Erstantrag“ ist eine gekürzte Fassung des ISEK Beckum mit circa 25 Seiten (ohne Anhang) entsprechend der Förderrichtlinien erstellt worden (siehe Anlage 1 zur Vorlage). Im Vergleich zum Hauptwerk des ISEK Beckum Innenstadt, das aufgrund der Anwendung des besonderen Städtebaurechts umfangreicher ausfällt, wurde vor allem der Analyseteil deutlich eingekürzt. Zudem wurden die Textfelder zur Beteiligung sowie die detaillierte Erläuterung des stadträumlichen Konzepts herausgenommen. Darüber hinaus wurden auf Grundlage des Gesprächs mit dem Land NRW und der Bezirksregierung Münster einzelne Maßnahmen umbenannt (Maßnahmen 3.1 und 5.1 zu „Konzepten“) sowie Maßnahmen zusammengefasst (Maßnahme 4 und 6.1). Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderungen ausschließlich aus den Vorgaben des Landes NRW resultieren und diese keinerlei inhaltliche Anpassungen bedeuten.

Ebenfalls berücksichtigt ist in der Kurzfassung der durch den Rat der Stadt Beckum am 16.09.2025 (siehe Vorlage 2025/0237/1 und Niederschrift zur Sitzung) gefasste Beschluss, dass die Maßnahme „Durchführung von (baulichen) Maßnahmen zur Wiederherstellung der Modernisierungsfähigkeit des denkmalgeschützten Gebäudes Markt 4 (Sütfeldhaus)“ in das ISEK Beckum Innenstadt aufgenommen wird. Die Maßnahme ist damit ebenfalls Teil der Gesamtmaßnahme „Innenstadt Beckum“.

Wie seitens des Landes NRW mit den neuen Förderrichtlinien vorgesehen, soll die Bewilligung dieses sogenannten Erstantrags (Erstbewilligung eines Gebietes) mit dem Schwerpunkt „Planungskosten“ für die investiven Projekte sowie sämtlichen Mitteln der begleitenden „weichen“ nicht-investiven Maßnahmen erfolgen.

Planungskosten sind die Kosten einer Baumaßnahme bis einschließlich Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Hierfür wird im Rahmen der Städtebauförderung ein pauschaler Wert von 10 bis 15 Prozent der Gesamtkosten der Baumaßnahmen akzeptiert. Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung werden 15 Prozent der Kosten angesetzt. So können die geplanten Baumaßnahmen bis einschließlich Leistungsphase 6 der HOAI vorbereitet werden. Erst auf dieser Grundlage können die weiteren Fördermittel für die Baumaßnahmen in einem sogenannten Fortsetzungsantrag beantragt werden.

Die weiteren Maßnahmen werden im vollen Umfang beantragt. Dies sind die Erstellung des ISEK und weiterer Voruntersuchungen, Maßnahme 1.1 die Implementierung eines Sanierungsmanagements, Maßnahme 1.2 Hof- und Fassadenprogramm, Maßnahme 2 Extern begleiteter Prozess zur Baukultur, Maßnahme 3.1 Konzept baulicher Maßnahmen zur Steigerung der Sicherheit, Maßnahme 5.1 Konzept zur Identifikation von innerstädtischen Orten zur klima- und nutzungsgerechten Aufwertung innerstädtischer Orte, Maßnahme 8.1 Öffentlichkeitsarbeit, Maßnahme 8.2 Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Bewohnerschaft, Maßnahme 8.3 Verfügungsfonds zur Stärkung von Zentren und Maßnahme 8.4 Unterstützungsleistungen externes Innenstadtmanagement.

Der Zuwendungsantrag folgt diesen Prinzipien und der vorgeschlagenen Projektliste. Für alle Projekte gilt ein Fördersatz in Höhe von 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Sämtliche Auszahlungen der beantragten Zuwendungen erfolgen über 7 Jahre verteilt, sodass Abweichungen zu den angesetzten Einzahlungen im Haushalt möglich sind.

Die Maßnahmen 6.1 – Umgestaltung des Ostwalls als Fahrradstraße – sowie 6.2 – Umbau der Straße Südwall als Fahrradstraße inklusive Mühlenstraße – sind vorläufig mit Planungskosten berücksichtigt. Straßenbaumaßnahmen sind erfahrungsgemäß nur dann mit Städtebaufördermitteln förderfähig, wenn damit eine Steigerung der Aufenthaltsqualität einhergeht. Inwieweit dies mit diesen Maßnahmen erfolgt, ist zum aktuellen Zeitpunkt unklar. Sofern es ausschließlich um die Schaffung von Fahrradstraßen geht, sind andere Förderzugänge zielführender. Aufgrund der Unklarheit werden die beiden Maßnahmen dennoch zunächst in die Gesamtmaßnahme aufgenommen. Eine Übersicht über die geplanten Kontierungen ist der Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Die Antragsfrist für das Städtebauförderprogramm 2026 endet nach bisherigem Stand am 30.09.2025. Die Abweichungen von der Gesamtsumme und Anlage 2 ergeben sich aus der systematischen Rundung der Städtebauförderung.

Anlage(n):

- 1 Gekürzte Version des ISEK „Innenstadt Beckum“ zur Städtebauförderung
- 2 Übersicht über die geplanten Kontierungen der Teilmaßnahmen